

99030003027000, 99030003027000

Ehrenamtspauschale geltend machen

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/346233697/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99030003027000, 99030003027000
Leistungsbezeichnung I	Ehrenamtspauschale geltend machen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	freiwilliges öffentliches Amt, Steuerpauschale, ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit, Bürgerschaftliches Engagement, Aufwendungen Betreuer, Ehrenamt, Steuerbefreiung, Vereinsarbeit, Steuern, Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten, Steuerrecht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Bürgerengagement (030)
Verrichtungskennung	Förderung (027)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Engagement und Beteiligung (1100100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.07.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium der Finanzen
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_3.html
Teaser	Wenn Sie ehrenamtlich tätig sind, können Sie bis zu einem gewissen Betrag steuerfreie Einnahmen dazuverdienen. Erfahren Sie hier mehr.
Volltext	Üben Sie eine Tätigkeit im Dienst oder im Auftrag einer steuerbegünstigten Körperschaft (z.B. Verein oder Stiftung) oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts (z.B. Kommune, Land, Bund) aus, die nicht die Voraussetzungen für die Übungsleiterpauschale erfüllt, sind die Einnahmen bis zu einer Höhe von 840,00 Euro (bis 31. Dezember 2020: 720,00 Euro) im Jahr steuerfrei (Ehrenamtspauschale). Begünstigte Tätigkeiten sind u.a.: • Vorstand, Kassierer • Platz- oder Gerätewart • Bürokraft • Reinigungskraft Nicht begünstigt sind u.a.: • Amateursportler • Helfer beim Vereinsfest • Helfer bei Altmaterialsammlung https://finanzen.hessen.de/infomaterial/steuerwegweis-er-fuer-gemeinnuetzige-vereine-und-fuer-uebungsleiterinnen https://finanzen.hessen.de/infomaterial/steuerwegweis-er-fuer-gemeinnuetzige-vereine-und-fuer-uebungsleiterinnen

Modul

Sachverhalt

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Sie üben eine der oben genannten begünstigten Nebentätigkeiten aus

- im Dienste einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder
- für eine steuerbegünstigte Körperschaft (z.B. Verein oder Stiftung) zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Die Tätigkeiten müssen unmittelbar den gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen. Bei den steuerbegünstigten Körperschaften wird die Steuerbefreiung daher für Tätigkeiten im ideellen Bereich und im Rahmen eines Zweckbetriebs gewährt.

Für eine Tätigkeit im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (z.B. Vereinsfest) kommt die Steuerbefreiung dagegen nicht in Betracht. Die dort ausgeübten Tätigkeiten dienen nur mittelbar (über die Weiterleitung der Einnahmen) der Verwirklichung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke.

Hinweis: Eine Tätigkeit wird nebenberuflich ausgeübt, wenn sie nicht mehr als ein Drittel eines vergleichbaren Vollzeitberufs in Anspruch nimmt.

Inanspruchnahme von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Ehrenamtspauschale und Übungsleiterpauschale können Sie nur nebeneinander in Anspruch nehmen, wenn es sich um 2 verschiedene Tätigkeiten (bei derselben oder verschiedenen Körperschaften) handelt. Diese Tätigkeiten müssen

- nebenberuflich ausgeübt werden,
- voneinander trennbar sein,
- gesondert vergütet werden,
- eindeutig geregelt sein und
- tatsächlich durchgeführt werden.

Kosten

Modul	Sachverhalt
Verfahrensablauf	Die Ehrenamtszuschale machen Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung geltend. Üben Sie die begünstigte Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses aus, kann die Zuschale bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden. https://verwaltungsportal.hessen.de/themen?leistung=L100001%3A%3A8959080&view=leistung https://verwaltungsportal.hessen.de/themen?leistung=L100001%3A%3A8959080&view=leistung
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	Für ehrenamtlichen Tätigkeiten, welche nicht über die Voraussetzungen für die Übungsleiterzuschale verfügen, kann die Ehrenamtszuschale in Anspruch genommen werden. Dies geschieht, im Regelfall, über die Einkommenssteuererklärung. Wird die begünstigte Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeführt, kann die Zuschale bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt werden.
Ansprechpunkt	Haben Sie allgemeine Fragen rund um das Thema Steuern steht Ihnen die Servicehotline des Landes Hessen unter der kostenfreien Rufnummer 0800 522 533 5 (Montag bis Freitag jeweils in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr) zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Servicehotline keine steuerliche Beratung leisten darf. Des Weiteren ist es nicht möglich, auf konkrete Einzelfälle einzugehen. Bei Fragen zu Themen rund um Ihre persönliche Steuererklärung (z. B. Rückfragen zum Steuerbescheid) wenden Sie sich daher bitte an das für Sie zuständige Finanzamt. Das für Sie zuständige Finanzamt können Sie nachstehend ermitteln. Zudem ist der Auftraggeber (Verein, Stiftung,

Modul

Sachverhalt

juristische Person des öffentlichen Rechts) wegen der evtl. lohnsteuerlichen Folgen über die Inanspruchnahme der Ehrenamtszuschale zu informieren. Sollten diesbezüglich Fragen bestehen, hilft auch das für den Auftraggeber zuständige Finanzamt weiter.
<https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/finanzamtssuche>
<https://verwaltungsportal.hessen.de/online-dienste/anwendungen/finanzamtssuche>

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Ehrenamtszuschale geltend machen, Claiming a lump sum for voluntary work